„Menschenrechte für Alle — All Human Rights for All"

— Bericht über die ersten Veranstaltungen der Reihe —

Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 führt das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam eine ganzjährige Veranstaltungsreihe durch. Unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Dr. *Manfred Stolpe*, wird ein vielfältiges Programm angeboten, das die Kenntnis über die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vertiefen soll (siehe auch Heftmitte).

„Menschenrechtliche Entwicklungen in Deutschland"

Den Auftakt bildete ein Vortrag des Bundesministers der Justiz, Prof. Dr. *Edzard Schmidt-Jortzig*, am 14. Mai 1998. Er sprach zum Thema: „Menschenrechtliche Entwicklungen in Deutschland im Lichte des internationalen Vertragsrechts". Dabei stellte er die Aktivitäten des deutschen Gesetzgebers dar, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes nachkommt.

Eindringlich rief *Schmidt-Jortzig* die Motivation in Erinnerung, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zum Aufbau eines internationalen System des Menschenrechtsschutzes geführt hatte. Dessen ersten Höhepunkt stellt die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar, die bürgerliche und politische Rechte einerseits und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits anerkennt. Der Referent stellte die Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzsystems bis heute dar und zeigte gleichzeitig die vielfältigen Einflüsse der internationalen Menschenrechtsstandards auf das deutsche Rechtssystem auf.

In der Bundesrepublik Deutschland sind dabei — wie in anderen Staaten auch — unterschiedliche Vorgehensweisen zu beobachten. Mitunter wird eine internationale Vorgabe bloß reaktiv, beispielsweise nach Feststellung einer Menschenrechtsverletzung durch ein internationales Gremium, umgesetzt. Das wohl bekannteste Beispiel hierfür bilden die Änderungen des Gerichtskostengesetzes in den Jahren 1980 und 1989, um die Kostenfreiheit des Dolmetschers für ausländische Beschuldigte im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren herzustellen. Vorausgegangen waren Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der in der Kostenpflichtigkeit eine Verletzung von Art. 6 III e EMRK erblickt hatte.[1]

In anderen Fällen, so der Minister, greife der nationale Gesetzgeber eine Anregung aus dem internationalen Bereich dankbar auf, um eine innerstaatliche Reformgesetzgebung zu initiieren. Dies sei im Bereich des Kindschaftsrechts der Fall gewesen. Die neuen Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht seien aus Anlaß der Konvention zum Schutze der Rechte der Kinder von 1989 getroffen worden und bedeuteten eine wichtige Novel-

---

1 EMGR, Urteil vom 28. November 1978, Ser. A Nr. 29, Luedicke, Belkacem und Koc, und Urteil vom 21. Februar 1984, Ser. A Nr. 73, Öztürk.

lierung des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts, mit der seit längerem artikulierte Reformbestrebungen verwirklicht würden.

Die gut besuchte Auftaktveranstaltung war mit einem Grußwort des brandenburgischen Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Dr. *Hans Otto Bräutigam*, eröffnet worden. Dessen Großzügigkeit ermöglichte einen anschließenden Empfang, der Gelegenheit zum Gedankenaustausch bot und die beiden Minister in einen engagierten Dialog mit Bürgern und den anderen Gästen aus Justiz, Verwaltung, Hochschule und dem Bereich der Nichtregierungsorganisationen stellte.

„Menschenrechte in Brandenburg"

Die Veranstaltungsreihe wurde mit einer Podiumsdiskussion fortgesetzt. Politiker der Landtagsfraktionen SPD, PDS und CDU sowie Vertreter von F.D.P. und Bündnis 90/Die Grünen waren der Einladung des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam gefolgt. Moderiert von *Jost Bösenberg*, Leiter der Redaktion Aktuelles beim Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg, diskutierten die Landespolitiker aktuelle Fragen der brandenburgischen Landespolitik mit menschenrechtlichem Bezug.

Es wurde deutlich, daß sich einige der Diskutanten bei ihrer Arbeit bislang über Menschenrechte als Abstractum eher wenig Gedanken gemacht hatten. Doch war es allen gelungen, von ihrem jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt her in die Problematik einzusteigen. So trafen frauen- und sozialpolitische, entwicklungs- und justizpolitische Ansätze aufeinander und ergänzten sich zu einem auch für die anwesenden Bürger interessanten Mosaik menschenrechtlicher Bedeutungen.

Die Diskussion konzentrierte sich rasch auf die beiden Themen Ausländerfeindlichkeit und Recht auf Arbeit. Zum ersten Punkt wiesen die Diskutanten auf die Notwendigkeit von politischer Bildung und von Erziehung zu Toleranz und Zivilcourage hin. Das Recht auf Arbeit wurde vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosigkeit im Land und angesichts eingeschränkter wirtschaftspolitischer Handlungsspielräume der Landesregierung erörtert und bildete auch den Gegenstand zahlreicher Wortmeldungen aus dem Publikum.

Dabei wurde das Grundproblem eines grundrechtlich garantierten Rechts auf Arbeit sehr schnell deutlich: In einem nicht staatlich gelenkten Arbeitsmarkt kann es keinen Anspruch auf Vollbeschäftigung geben. Für Staaten mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist eine solche Kontrolle über den Arbeits- und Wirtschaftsbereich mit anderen wirtschafts- und umweltpolitischen Zielen nicht vereinbar. Diese Erkenntnis führte zum Teil zu Fragen nach dem Nutzen verfassungsrechtlicher Verbürgungen an sich.

Auf beiden Hauptdiskussionsfeldern machten die Diskutanten somit einen teilweise ratlosen Eindruck. Manche hielten Menschenrechtsverletzungen eher resignierend für systembedingt, dagegen forderten andere zur Änderung des Systems auf, was von dritter Seite mit dem zutreffenden Hinweis auf die Bedeutung des Grundgesetzes für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland zurückgewiesen wurde.

Die Diskussion wurde hernach auch mit dem Publikum geführt und berührte die verschiedensten Bereiche; Schwerpunkt war aber auch hier das Verhalten gegenüber Ausländern. Bei einem vom Menschenrechtszentrum ausgerichteten Empfang nutzen die Bürger die Gelegenheit, Einzelfragen im persönlichen Gespräch mit den Podiumsteilnehmern und Mitarbeitern des Zentrums vertieft zu erörtern.

„Menschenrechte in verschiedenen Kulturen"

Die dritte Veranstaltung diente dazu, den Blick über die Lage der Menschenrechte in Deutschland hinaus auf umfassende Themen zu richten. Der Vortrag von Dr. *Heiner Bielefeldt* behandelte eine grundlegende Fragestellung von hoher aktueller Bedeutung: Stellen Menschenrechte eine abendländisch-aufklärerische Idee dar, die anderen Kulturen fremd ist, und bedeutet ihr Propagieren deshalb westlichen Kulturimperialismus?

Bielefeldt vertrat demgegenüber die These, daß Menschenrechte in keiner Kultur selbstverständlich, aber in vielen Kulturen möglich seien. Der von ihm verwendete Menschenrechtsbegriff besteht aus drei Elementen: universeller Anspruch, emanzipatorische Wirkung und politisch-rechtliche Kategorie. Unter dem universellen Anspruch sei zu verstehen, daß die Menschenrechte für jeden Menschen und überall gelten. Sie stünden so in scharfem Gegensatz zum vormodernen Institut des Privilegs. Unter der emanzipatorischen Wirkung verstand der Referent das, was die Französische Revolution in den Dreiklang von „Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit" gesetzt hatte. Zu Recht unterstrich er dabei den engen Zusammenhang und die Verknüpfung von Freiheit und Gleichheit. Den Begriff der Brüderlichkeit wolle er durch den zeitgemäßeren der Solidarität ersetzen. Zum dritten betonte *Bielefeldt*, daß es sich bei den Menschenrechten um eine politisch-rechtliche Kategorie handele. Dies sei ein wesentlicher Fortschritt gegenüber bloßen Ideen der Vergangenheit, markiere gleichzeitig aber eine wichtige Grenze: Menschenrechte stellten keine neue Weltanschauung oder Ersatzreligion dar und versuchten keine umfassende Sinngebung des Lebens zu formulieren.

In der Verknüpfung dieser drei Elemente komme die Modernität der Menschenrechtsidee zum Ausdruck. Während sich Einzelaspekte zum Teil über mehrere Jahrtausende in der Menschheitsgeschichte zurückverfolgen ließen, stelle ihre Kombination im ausgehenden achtzehnten Jahrhundert eine Antwort auf tiefgreifende Modernisierungs- und Unrechtserfahrungen dar.

An diesen Ausgangspunkt schloß *Bielefeldt* Ausführungen zur Erläuterung seiner These an. Er zeigte, daß Menschenrechte auch im Westen nicht selbstverständlicher Bestandteil der Kultur gewesen waren, sondern erkämpft werden mußten und müssen. Sinnvoll sei dabei stets nur eine kritische Inkulturation, an deren Zielpunkt nur die Versöhnung unterschiedlicher Ansätze, nicht aber die Vereinnahmung der anderen Idee stehen dürfe.

Daß es für diesen Prozeß auch in anderen Kulturen als der westlichen Chancen geben könne, zeigte der Referent am Beispiel des islamischen Kulturkreises auf. Anhand ausgewählter Standpunkte beleuchtete *Bielefeldt* die innerislamische Diskussion über Menschenrechte und wies auf Ansatzmöglichkeiten für den gleichberechtigten interkulturellen Dialog hin. Aus den Erfahrungen seiner praktischen Menschenrechtsarbeit für amnesty international konnte er zahlreiche Beispiele für das Fehlschlagen von Dialogversuchen wie für unerwartete Erfolge in den Vortrag einfließen lassen.

Bielefeldt fand seine These bestätigt und sah solchermaßen die Möglichkeit eröffnet, einen interkulturellen Dialog über Menschenrechte zu führen, ohne Kulturimperialismus zu betreiben. Dafür spreche auch, daß Menschenrechte keine typisch westlichen Werte seien, ihre Propagierung daher gerade nicht der Verbreitung der abendländischen Kultur diene.

In der anschließenden, lebhaften Diskussion wurden unter anderem Fragen nach den Erfolgsaussichten eines solchen interkulturellen Dialogs und nach der naturrechtlichen Grundlegung von Menschenrechten erörtert.